



Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“ im Ortsteil Moorhusen

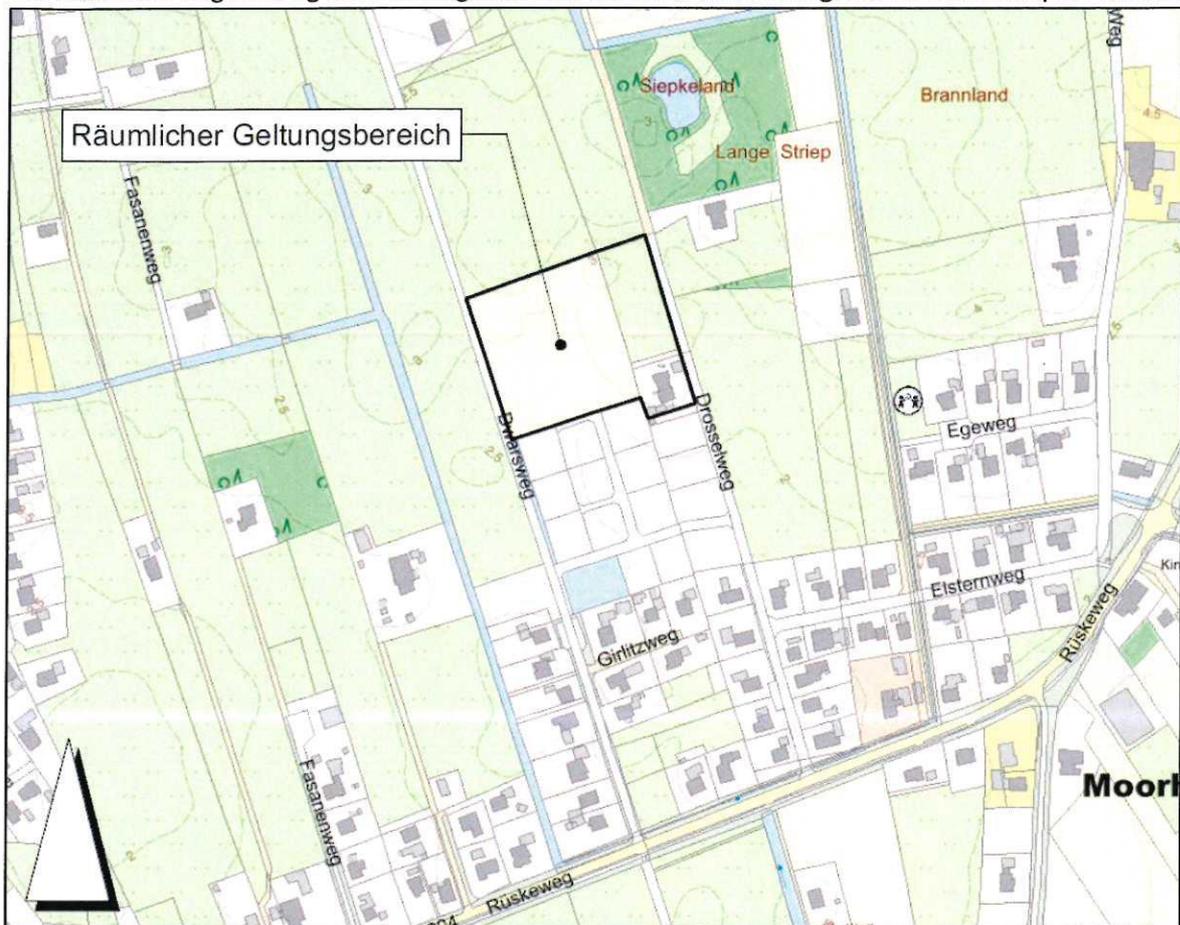
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“ im Ortsteil Moorhusen mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4.10 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Errichtung von Wohneigentum im Ortsteil Moorhusen geschaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt rund 300 m nördlich der K 204 „Rüskeweg“ zwischen den Gemeindestraßen „Dwarsweg“ und „Drosselweg“. Im Süden grenzt er an bebaute Grundstücke an. Er liegt in der Flur 2 der Gemarkung Moorhusen und umfasst rund 1,4 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“



www.lgln.de

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Oktober 2025

Der Bürgermeister

(T. Erdwiens)

Aushang vom: 10. OKT. 2025

Abgenommen am: